

SATZUNG DER DEUTSCH-PARAGUAYISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Artikel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Die Deutsch-Paraguayische Industrie- und Handelskammer (im Folgenden als "Kammer" bezeichnet) ist ein eingetragener Verein mit beschränkter Rechtsfähigkeit. Ihre Rechtsgrundlage wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 118-123 und den übereinstimmenden Bestimmungen des paraguayischen Zivilgesetzbuches geregelt. Es handelt sich um eine bilaterale Auslandshandelskammer, die von der Deutschen Industrie- und Handelskammer, (im folgenden DIHK genannt), anerkannt ist.
- 2 Der Name der Kammer lautet
 - in der Sprache des Gastlandes: Cámara de Comercio e Industria Paraguay-Alemana, abgekürzt "Cámara Paraguay-Alemana".
 - auf Deutsch: Deutsch-Paraguayische Industrie- und Handelskammer, abgekürzt: "AHK Paraguay".
- 3 Der juristische Sitz der Kammer ist Asunción, Republik Paraguay.
- 4 Die in der Kammer verwendeten Sprachen sind Spanisch und Deutsch.
- 5 Die Kammer verwendet und unterzeichnet mit einem vom Vorstand festgelegten Siegel.
- 6 Zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Ziele und Aufgaben kann die Kammer durch Beschluss des Vorstandes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften eröffnen sowie Tochtergesellschaften gründen.
- 7 Die Organe der Kammer sind die Vollversammlung der Mitglieder, der Vorstand, der/die Präsident/in, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand kann einen Beirat und/oder Ausschüsse einsetzen.
- 8 Die Kammer ist ein Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Kammer kann sich mit anderen Vereinen zusammenschließen, um gemeinsame Ziele oder Zwecke zu erreichen.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben der Kammer

- 1 Der Zweck der Kammer ist:
 - a. die Interessen der Mitglieder zu vertreten;
 - b. die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Paraguay und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und
 - c. die Interessen der deutschen Wirtschaft in Paraguay und die Interessen der Wirtschaft Paraguays in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten. Zu diesen Aufgaben und Interessen gehören u.a. die Berufsbildung, Messen, der Bereich und Nachhaltigkeit und die Förderung des Tourismus.
- 2 Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels hat die Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Bereitstellung von Informationen und Beratung, insbesondere die Erstellung von Stellungnahmen, Marktstudien und Berichten.
 - b. die Vermittlung, Pflege und Entwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder.
 - c. die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder.
 - d. die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen bei den an den Wirtschaftsbeziehungen beteiligten Parteien innerhalb deutscher und paraguayischer Regierungsstellen, öffentlicher Einrichtungen und Behörden.
 - e. die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay, über die Lage und Entwicklung in wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Veröffentlichungen (z.B. Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter und andere Publikationen);
 - f. die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Debatten sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, sofern sie mit dem Zweck der Satzung vereinbar sind.
 - g. die Ermittlung von Verkaufs-, Übernahme- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Teilnehmern am bilateralen Handel;
 - i. die Ausübung jeder anderen gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die den in Absatz 1 genannten Satzungszwecken dient.

- ③ Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DIHK sowie mit den für die Zusammenarbeit relevanten Institutionen und Behörden beider Länder aus.
- ④ Die Kammer enthält sich jeglicher Tätigkeit, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeglicher ideologischen Tätigkeit.

Artikel 3

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte

Die Aktivitäten der Kammer und ihre Dienstleistungen sind nicht gewinnorientiert. Die Einnahmen aus den Tätigkeiten werden zur Deckung der Ausgaben der Kammer und zur Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben im Einklang mit dieser Satzung verwendet. Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Kammer dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.

- ① Die Kammer kann Aktivitäten sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder durchführen und kann Mitgliedern Sonderkonditionen gewähren. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an den Vermögenswerten der Kammer.
- ② Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Kammer finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Vergütungen für Dienstleistungen
 - Subventionen
 - Zinsen und Erträge aus den Anlagen der Kammer
 - Sonstige Zuschüsse und sonstige Beiträge, die gesetzlich zulässig sind.

Für die Wahrnehmung der in Art. 2 beschriebenen Aufgaben erhält die Kammer einen Zuschuss der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung. Die Einzelheiten sind in dem Vertrag festgelegt, auf den sich der Zuschuss stützt.

- ③ Die Kammer wird auf der Grundlage eines Jahresbudgets verwaltet und ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Vereinbarungen Buch zu führen.
- ④ Soweit die Kammer Zuwendungen oder Zuschüsse für bestimmte Zwecke erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.

- 5 Nach Auflösung der Kammer und Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen wird das verbleibende, nicht zweckgebundene Vermögen auf Vorschlag der DIHK und mit Zustimmung der außerordentlichen Vollversammlung (Art. 12 (2)) einer Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen, die auch die deutsch-paraguayischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen fördert. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

Artikel 4 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet nur das Vermögen der Kammer. Jede persönliche Haftung einzelner Vorstandsmitglieder oder Partner der Kammer für die Verpflichtungen der Kammer ist ausgeschlossen.
- 2 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Artikel 5 Mitglieder

- 1 Die Kammer setzt sich zusammen aus:
- Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder Unternehmen, insbesondere juristische Personen und Vereine, mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Paraguay oder anderen Ländern sein, die in die deutsch-paraguayischen Wirtschaftsbeziehungen eingebunden sind.
- 3 Ehrenmitglieder können Unternehmen, insbesondere juristische Personen oder Vereine sein, die die Ziele der Kammer nachweislich unterstützen. Ebenso Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Paraguay und Deutschland sowie um andere Ziele der Kammer verdient gemacht haben.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Artikel 6

Mitgliederaufnahme

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses nach einem an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag, der im Falle der Aufnahme als ordentliches Mitglied die Anerkennung der Bestimmungen der AHK-Satzung beinhaltet.
- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung des Antrags anzugeben. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Ausschuss des Vorstands oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied anvertrauen.

Mitarbeiter/innen der Kammer, die bei der Kammer angestellt sind, können nicht Mitglied werden.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft. Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft läuft ab durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss
 - Auflösung des Mitglieds als juristische Person
- 2 Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Kündigungsschreiben muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn die Gründe für den Rücktritt dies rechtfertigen. Das Kündigungsschreiben hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Kommt ein Mitglied nach der zweiten Zahlungserinnerung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags nicht bis zum 31. Oktober des Jahres nach, so gilt dies mit Ablauf dieses Datums als stiller Austritt.

- 3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus triftigen Gründen aus der Kammer ausschließen. Als berechtigter Grund kann insbesondere angesehen werden:
 - eine schwere Verletzung der Interessen und Ziele der Kammer;
 - ein schuldhafter Verstoß gegen eine der Satzungsbestimmungen und

- unehrenhaftes Verhalten.

Sobald die Ausschlussgründe bekannt sind, fordert der/die Kammerpräsident/in das Mitglied unverzüglich und schriftlich auf, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist informiert der/die Kammerpräsident/in das betroffene Mitglied per Einschreiben an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse über den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, es aus der Kammer auszuschließen. Der Ausschluss gilt als erfolgt, wenn der Brief bei der Post aufgegeben wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet weder einen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr noch einen Anspruch auf das Vermögen der Kammer.

Artikel 8 Rechte ordentlicher Mitglieder

- 1** Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, für die betreffenden Posten zu kandidieren und das Stimmrecht unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen auszuüben.
- 2** Jedes ordentliche Mitglied, das seinen laufenden Jahresbeitrag bezahlt hat, hat in den Versammlungen eine Stimme. Juristische Personen oder Vereine üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre von ihnen ordnungsgemäß schriftlich bestellten Mitarbeiter aus.
- 3** Das Stimmrecht kann auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied der Kammer übertragen werden.
- 4** Die entsprechenden Vollmachten sind spätestens vor Beginn einer Versammlung zu übermitteln. Die Übertragung von mehr als einer Stimme zugunsten eines anderen Mitglieds ist nicht zulässig. Im Ausland ansässige Mitglieder können ihre Stimme per Brief oder auf elektronischem Weg abgeben, der spätestens am Tag der Versammlung vorliegen muss, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 5** Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Kammer fallen. Die Dienstleistungen der Kammer, einschließlich ihrer Veröffentlichungen, stehen ihnen im Allgemeinen zu Vorzugspreisen und in vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Ausnahmefällen kostenlos zur Verfügung. Die der Kammer entstandenen Auslagen werden gesondert erstattet.

Artikel 9 **Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Verfolgung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung und Beschlüsse der Kammerorgane zu respektieren.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann auf Beschluss des Vorstands auch in Raten erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Artikel 10 **Stellung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ der Kammer dar.

Artikel 11 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Kammer statt, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, insbesondere des letzten Jahresabschlusses, des Berichts des Schatzmeisters und des Syndikus, deren Genehmigung und Entlastung; sowie Entgegennahme des Berichts der externen Rechnungsprüfer.
 - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - c. Wahl des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
 - d. Wahl oder Wiederwahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren; Wahl oder Wiederwahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr;
 - e. Wahl eines Syndikus und eines stellvertretenden Syndikus, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge, mit Ausnahme der Aufnahmeanträge;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr auf Vorschlag des Vorstandes.

Artikel 12 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 - Die Satzungsänderung;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Die Auflösung der Kammer (Artikel 26) und die Verfügung über das Vermögen; und
 - Die Änderung des Gegenstandes der Kammer.

Artikel 13 **Verfahren**

- 1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, E-Mail oder ein anderes vergleichbares Kommunikationsmittel. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder drei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.
- 2 Die stimmberechtigten Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung einreichen, die dem Vorstand mindestens zwei Tage vor der Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
- 3 Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Präsident der Kammer, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt der andere Vizepräsident den Vorsitz, gefolgt vom dienstältesten Vorstandsmitglied.
- 4 Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wie z.B. Dringlichkeitsangelegenheiten, können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht gefasst werden.
- 5 Das gesetzliche Quorum für die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung beträgt die Hälfte plus eins der ordentlichen Mitglieder. Wird das für die erste Einberufung festgestellte Quorum nicht erreicht, so erfolgt eine zweite Einberufung unter der Prämisse, dass die Sitzung mit einer beliebigen Anzahl von anwesenden oder

vertretenen Mitgliedern abgehalten wird. Beide Einberufungen können für dasselbe Datum und in einer einzigen Bekanntmachung erfolgen, wobei die jeweiligen Uhrzeiten anzugeben sind.

Im Falle einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, und jede Vereinbarung über die Auflösung und die Verfügung über das Vermögen bedarf der Zustimmung einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Kammermitglieder. Ebenso ist für die Änderung des Gegenstandes oder des Zwecks der Kammer eine absolute Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammer erforderlich.

- 6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht im vorstehenden Absatz etwas anderes bestimmt ist.
- 7 Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, gelten als ordentliche Vorstandsmitglieder, und die Kandidaten mit der niedrigeren Stimmenzahl gelten als Stellvertreter, bis die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Positionen besetzt ist. Als Syndikus wird der Kandidat bestimmt, der die meisten Stimmen erhält und der die zweitmeisten Stimmen erhält, gilt als stellvertretender Syndikus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8 Die Abstimmungen sind geheim.
- 9 Über die Beschlüsse der Vollversammlungen, insbesondere über die Abstimmungsergebnisse, wird ein Protokoll erstellt, das von zwei Anwesenden, von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Artikel 14 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands

- 1 Der Vorstand besteht aus 9 (neun) ordentlichen Mitgliedern (einschließlich des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds) und 4 (vier) stellvertretenden Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder müssen in ihren jeweiligen Unternehmen die Position des Präsidenten, Geschäftsführers innehaben und aktiv an den deutsch-paraguayischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sein. Die Mitgliedschaft in der Kammer ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand. Im Falle des Präsidenten ist es erforderlich, dass er/sie seit mindestens 3 (drei) Jahren ordentliches Mitglied ist.

- 2 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der DIHK und Zustimmung des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Dem Vorstand kann nicht mehr als ein Vertreter eines Mitgliedsunternehmens angehören.
- 4 Den Vorsitz des Vorstands führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung beider führt der zweite stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz, gefolgt vom dienstältesten Mitglied des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Die Ämter des Vorstandes sind persönlich und können nicht an Dritte delegiert werden.
- 5 Jedes Kammermitglied und der Vorstand können aus dem Kreis der stimmberechtigten aktiven Mitglieder (Art. 8.2.) innerhalb der in Art. 13.2. vorgesehenen Fristen schriftliche Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern einreichen. Die Vorschläge werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugesandt.

Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird es durch das stellvertretende Vorstandsmitglied ersetzt, das bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für das geschäftsführende Vorstandsmitglied, für das, im Falle eines Rücktritts, der Syndikus, im Einvernehmen mit der DIHK und dem Vorstand, einen Stellvertretenden Geschäftsführer vorschlägt, der bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung die Geschäfte führt.

- 6 Eine Wiederwahl für ordentliche Vorstandsmitglieder ist bis zu zwei Mal hintereinander möglich, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 17.1. in Bezug auf den Präsidenten. Im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 17.1. können Vorstandsmitglieder nach ihrer Wiederwahl für zwei aufeinander folgende Amtszeiten für das Amt des Präsidenten kandidieren.
- 7 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, die Ernennung eines Vertreters ist nicht möglich. Dies gilt nicht für das geschäftsführende Vorstandsmitglied, das eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält.

Artikel 15 **Aufgaben des Vorstands**

- ❶ Der Vorstand fördert die Ziele der Kammer, sorgt für die Erfüllung des Kammerzwecks, beschließt Richtlinien für die Verwaltung der Kammer und wahrt die Interessen der Mitglieder. Sie handelt im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Vereinbarungen mit der DIHK.
- ❷ Neben den gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben obliegen dem Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Berichterstattung an die Vollversammlung.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
 - Festsetzung der Dienstleistungsgebühren der Kammer auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
 - Festlegung eines Geschäftsverteilungsplans für den Vorstand auf der Grundlage eines Vorschlags des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Überprüfung des vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegten Finanzplans der Kammer für das Haushaltsjahr.
 - Verfügung über das Vermögen der Kammer gemäß Artikel 3 der Satzung.
- ❸ Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder diese Satzung der Vollversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorbehalten sind.

Artikel 16 **Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle**

- ❶ Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Kammer einberufen. Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens dreimal im Jahr, zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen werden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung verschickt. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen und die Einladungsfristen können aufgehoben werden.
- ❷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

- 3 Die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Stellvertreter in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Vorstands übermittelt. In der nächsten oder spätestens in der darauffolgenden Sitzung wird dieses Protokoll vom Vorstand genehmigt.

Artikel 17 Der/Die Präsident/in

- 1 Der/die Präsident/in wird direkt von der ordentlichen Vollversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Er/sie wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand und der DIHK vorgeschlagen. Der/die Präsident/in soll durch seine/ihre Persönlichkeit die deutsch-paraguayischen Wirtschaftsbeziehungen mit besonderer Glaubwürdigkeit vertreten.
- 2 Im Falle der Verhinderung wird der/die Präsident/in bis spätestens zur nächsten ordentlichen Vollversammlung durch den/die erste/n Vizepräsidenten/in vertreten.

Artikel 18 Schatzmeister

Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern eine/n Schatzmeister/in für einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Der Schatzmeister überwacht das Finanzsystem der Kammer. Er/sie soll das geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Erstellung des Finanzplans beraten, die Buchführung überwachen und bei der Erstellung der Bilanzen beraten.

Artikel 19 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

- 1 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit der DIHK verantwortlich, einschließlich der Erfassung aller Änderungen und der Durchführung aller damit verbundenen Schritte.
- 2 Das gesamte Personal wird durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied angestellt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltsplans in Abstimmung mit der DIHK sowie für die laufende Kontrolle seiner Ausführung.

- 3 Neben der Teilnahme an den Vorstandssitzungen nimmt er/sie auch an den Sitzungen des Beirats und der Kommissionen teil.
- 4 Alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen der strikten Objektivität, Vertraulichkeit und Neutralität aus. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat das Recht, Beschlüsse abzulehnen, die nicht mit den satzungsgemäßen Zielen oder den Beschlüssen der DIHK übereinstimmen oder die nicht im genehmigten Haushalt der Kammer vorgesehen sind.
- 5 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung direkt gewählt, auf Vorschlag der DIHK und Zustimmung durch den Vorstand. Die Dauer seiner Mitgliedschaft im Vorstand beträgt 5 Jahre.

Im Falle des Rücktritts des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gelten die Bestimmungen des Artikels 14.5. dieser Satzung.

Artikel 20 **Beirat, Kommissionen**

- 1 Der/Die Präsident/in der Kammer kann durch Beschluss des Vorstands aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder zu Mitgliedern eines Beirats ernennen, der den Vorstand unterstützt. Der Rat hat eine beratende Funktion; er wird vom Präsidenten der Kammer oder bei dessen Abwesenheit vom ältesten Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- 2 Durch Beschluss des Vorstands können für bestimmte Angelegenheiten Sonderausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt eine vom Präsidenten der Kammer ernannte Person, die dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses Bericht erstattet.

Artikel 21 **Vertretung der Kammer**

- 1 Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch den Präsidenten und das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Die gegenseitige Erteilung von Vollmachten für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.
- 2 Durch Beschluss des Vorstandes kann bestimmt werden, dass bei Geschäften, die die Kammer verpflichten oder das Vermögen der Kammer belasten, oder bei Zahlungsanweisungen das geschäftsführende Vorstandsmitglied unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gemeinsam mit dem Schatzmeister oder mit einem von

ihm bestimmten Angestellten der Kammer unterzeichnet. Die weiteren Einzelheiten regelt eine Richtlinie über die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis, die vom Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erlassen wird. Der Beschluss des Vorstandes legt die Wertgrenzen für die jeweilige Zeichnungsberechtigung fest. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und/oder des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird sichergestellt, dass ihre Vertreter gemeinsam und gleichberechtigt handeln.

Artikel 22 **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 23 **Syndikus**

- 1** Es obliegt dem Syndikus, die Buchführung, die Belege und die Ergebnisrechnung der Kammer zu prüfen.
- 2** Der Syndikus und der Stellvertretende Syndikus werden von der Ordentlichen Vollversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- 3** Der Syndikus erstellt zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen von ihm unterzeichneten Bericht über die Kassen- und Bankkonten. Über die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung wird ein schriftliches Gutachten erstellt. Das Ergebnis der Prüfung wird den Mitgliedern auf der Vollversammlung mitgeteilt und erläutert.
- 4** Der Syndikus in seiner Rolle als interne Aufsicht schlägt im Falle der Benennung eines Stellvertreters des Geschäftsführers nach Abstimmung mit der DIHK und dem Vorstand einen geeigneten Kandidaten aus der Leitungsebene der Kammer vor.

Artikel 24 **Externe Wirtschaftsprüfung**

Am Ende des Geschäftsjahres muss die Kammer eine externe Prüfung durch einen öffentlich anerkannten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen.

Artikel 25 Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

Ein satzungsändernder Beschluss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der DIHK.

Artikel 26 Auflösung der Kammer

- 1 Über die Auflösung der Kammer und den Verbleib des Vermögens entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In diesem Fall beruft der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens beschließt, kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder abgehalten werden.
- 3 Die Einladungen zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, müssen ausdrücklich den Zweck der Versammlung angeben und mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin per Post versandt werden.

Artikel 27 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2023 angenommen und tritt am selben Tag in Kraft. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird die vorangegangene Satzung aufgehoben.
- 2 Die Rechte und Pflichten, die sich aus den vorangegangenen Satzungen ergeben, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht berührt.

Diese Satzung wird in spanischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei die paraguayische Fassung maßgebend ist.

Artikel 28 **Übergangsbestimmungen**

Der Vorstand setzt sich einmalig zusätzlich zu den in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 2022 gewählten Mitgliedern aus Herrn Daniel Delatrée als geschäftsführendem Vorstandsmitglied zusammen, der alle Rechte eines ordentlichen Vorstandsmitglieds hat, einschließlich des Rede- und Stimmrechts in den Sitzungen des Vorstandes.